

## Wer

- einen Führerschein der **Klasse 3** oder **Klasse B** aus der DDR-Zeit hat
- 50 Jahre alt ist
- und eine Fahrzeugkombination fährt, die über 12.000 kg schwer ist, z.B. ein Zugfahrzeug von 7.500 kg und einen Anhänger mit einer Tandemachse von 11.000 kg (zusammen 18,5 t)

## oder

- ein Zugfahrzeug über 3.500 kg zulässige Gesamtmasse mit einem Anhänger führt, dessen zulässige Gesamtmasse größer ist als die Leermasse des Zugfahrzeugs

Beispiel Grafik



fährt ab **1. Januar 2001** ohne gültige Fahrerlaubnis und begeht eine Straftat, obwohl er bisher diese Fahrzeugkombinationen mit dem Führerschein der Klasse 3 bzw. der Klasse B aus der DDR-Zeit fahren durfte! Er benötigt ab 1. Januar die Klasse „CE mit der Schlüsselzahl 79“.

**Die Umtauschpflicht gilt zeitgleich für alle 50-jährige und ältere Inhaber einer**

- **Klasse 2 (StVZO)**
- **C, CE oder Kl. 2 vor dem 1.4.57 (DDR)**
- **Kl. 5 nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80 (DDR)**

**sofern sie Fahrzeuge im Umfang dieser Klassen weiter fahren möchten!**

## Was ist zu tun, um CE (79) zu erwerben:

Ihr Führerschein muß in einen neuen Kartenführerschein getauscht werden. Das kann einige Wochen dauern! Zum Umtausch (bei einer Meldestelle) benötigen Sie:

- Ein Lichtbild neueren Datums  
(keine Kopfbedeckung, Halbprofil, 35 x 45 mm)
- Personalausweis oder Reisepaß
- Ihren Führerschein
- Eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung zum Führen von Lkw/Zügen (kann vom Hausarzt erstellt werden)
- Ein augenärztliches Zeugnis oder Gutachten
- DM 47,--

**Wenn Sie auf das Fahren der oben aufgeführten Fahrzeugkombinationen verzichten, besteht zur Zeit keine Pflicht, den Führerschein der Klasse 3 bzw. der Klasse B aus der DDR-Zeit zu tauschen.**

Eine Information des Fahrlehrer-Verbandes Berlin e.V.  
Glowalla – Dezember 2000